

**Wissenschaftliche Hausarbeit**  
zur **ERSTEN STAATSPRÜFUNG** für das  
**Lehramt an Gymnasien**

**Erste Staatsprüfung**

Lehramt an Gymnasien

Informationsblatt zum Prüfungsteil „**Wissenschaftliche Hausarbeit**“

Thema: {hier ist das vom Landesprüfungsamt bestätigte Thema **wortgleich** einzutragen}

Rechtsgrundlagen:

- \* Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA S. 493)
- \* Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 13.01.2009 (SVBl. LSA S. 18), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 25.01.2021 (SVBl. LSA 2021, S. 13)

Prüfungsinformationen:

- Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben wurden. Der Nachweis ist mit der Beantragung des Themas, spätestens jedoch zum vom LPA festgesetzten Termin zu erbringen.
- Der Prüfling fertigt studienbegleitend eine wissenschaftliche Hausarbeit in einem der beiden studierten Unterrichtsfächer oder unterrichtsfachübergreifend an. Das Thema der Hausarbeit wird unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Aspekt oder auch unter beiden Aspekten gestellt. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist. Die Arbeit soll erkennen lassen, dass der Prüfling mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut ist, ein Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann und zu einem selbständigen Urteil fähig ist. Die Arbeit darf nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.
- Das Thema wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder von einem Hochschullehrer, die oder der Mitglied des Landesprüfungsamtes ist, im Einvernehmen mit dem Prüfling formuliert und dem Landesprüfungsamt zugeleitet. Das Landesprüfungsamt genehmigt das Thema und stellt es dem Prüfling zu. Das bestätigte **Thema ist verbindlich** und darf ohne Genehmigung durch das Landesprüfungsamt nicht mehr geändert werden. Ein geändertes Thema kann während eines Prüfungsversuches nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Themas beim Landesprüfungsamt beantragt werden. Die Änderung des Themas ist von beiden Gutachtern zu bestätigen.

Eingereicht beim Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt  
Landesprüfungsamt für Lehrämter

am: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_

Erstgutachter(in): \_\_\_\_\_ Zweitgutachter(in): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Die wissenschaftliche Hausarbeit für das Lehramt an Gymnasien ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Zustellung des Themas beim Landesprüfungsamt und bei den Gutachtern mit jeweils einem gebundenen Exemplar vorzulegen. Für die wissenschaftliche Hausarbeit ist für das Lehramt an Gymnasien eine Bearbeitungszeit von etwa 450 Stunden (15 LP) vorgesehen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- Auf Antrag kann die Bearbeitungsfrist aus wichtigen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Gründe sind dem Landesprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist muss schriftlich und mit persönlicher Unterschrift gestellt werden und ist spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf beim Landesprüfungsamt einzureichen. Bei einer arbeitsunfähigen Erkrankung entfällt die zweiwöchige Antragsfrist.
- Hält der Prüfling die Bearbeitungsfrist nicht ein, wird dieser Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- Die Hausarbeit wird von dem Mitglied des Landesprüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat, und einem weiteren fachkundigen Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit begutachtet und jeweils mit einer Zensur bewertet. Die beiden Gutachten werden dem Landesprüfungsamt zugestellt. Weichen die Zensuren voneinander ab, setzt das Landesprüfungsamt die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel fest.
- Wird die Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist der Prüfungsteil „*Wissenschaftliche Hausarbeit*“ nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfling muss spätestens ein Jahr, nachdem er die schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen des Prüfungsteiles „*Wissenschaftliche Hausarbeit*“ erhalten hat, beim Landesprüfungsamt ein neues Thema für die Wiederholung dieses Prüfungsteils beantragen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Prüfung.

- Wird der Prüfungsteil „*Wissenschaftliche Hausarbeit*“ nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt sowohl dieser Prüfungsteil als auch die Prüfung im Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, als endgültig nicht bestanden.

#### Hinweise zur Form:

- Die wissenschaftliche Hausarbeit soll mit Computer geschrieben sein und ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist in drei Exemplaren fest gebunden (keine Ringbindung) abzugeben.
- In den neueren Fremdsprachen kann die Arbeit ganz oder in Teilen in der Fremdsprache angefertigt werden.
- Die wissenschaftliche Hausarbeit muss klar gegliedert und sprachlich korrekt formuliert sein.
- Die Arbeit muss hinsichtlich der formalen Anforderungen (Seitenzahlen, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis) dem wissenschaftlichen Standard des jeweiligen Faches entsprechen.
- Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Bei experimentellen Arbeiten sind die Namen der Betreuer und der Umfang der Betreuung anzugeben.
- Der Prüfling hat am Schluss der Arbeit zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung bezieht sich u.a. auch auf beigelegte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen, Statistiken, musikalische Notenbeispiele.